

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt - Amt 10 -	KRS-Nr. <b>4.02</b>
Kurzbezeichnung <b>Entschädigungssatzung Kreistagsabgeordnete</b>	

## **Satzung des Landkreises Osterholz über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 55, 44 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung der Kreistagsabgeordneten**

- (1) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten als Ersatz für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der Teilnahme an  
Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der in § 71 NKomVG bezeichneten Ausschüsse, an Fraktions- und Gruppensitzungen, Sitzungen der vom Kreistag oder Kreisausschuss gebildeten Arbeitsgruppen sowie an sonstigen auf Veranlassung des Kreistages oder Kreisausschusses stattfindenden Veranstaltungen  
eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld von 26,00 € für jede Sitzung bzw. Veranstaltung. Voraussetzung für die Entschädigung der Fraktionssitzungen ist eine ordnungsgemäße Einladung durch den Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Kreistagsabgeordnete, denen die Sitzungsunterlagen einschließlich Einladung und Niederschrift ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden und die auf gedruckte Unterlagen verzichten (papierloser Sitzungsdienst), erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € monatlich.
- (3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Entschädigungen werden Verdienstausfall bzw. Nachteilsausgleich (§ 2) und Fahrtkostenerstattung (§ 3) gewährt.
- (4) Die pauschale Aufwandsentschädigung ist unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus zu zahlen.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, wird höchstens für zwei Sitzungen die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 gewährt. Liegt zwischen zwei Sitzungen, die an einem Ort stattfinden, ein Zeitraum von weniger als 30 Minuten, wird Fahrtkostenerstattung für eine Sitzung gewährt.

- (6) Scheidet ein Kreistagsmitglied aus dem Kreistag aus oder ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauf folgenden Monats. Nimmt ein Kreistagsmitglied seine Mandatstätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, so reduziert sich die Aufwandsentschädigungspauschale nach § 1 Abs. 1 für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet auf 20,00 € monatlich.
- (7) Die Satzung wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode aufgrund der Empfehlungen der Niedersächsischen Entschädigungskommission überprüft und ggf. angepasst.

## § 2

### Verdienstausschlag und Nachteilsabgeltung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten den anlässlich der Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen entstandenen Verdienstausschlag für jede angefangene Stunde der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit in nachgewiesener Höhe ersetzt, höchstens jedoch 21,00 € je ausgefallener Arbeitsstunde. Bei mehreren Tätigkeiten gilt dies für Nebentätigkeiten ebenso wie für die Haupttätigkeit. Sogenannte Rüstzeiten, wie beispielsweise die Anfahrt zum Ort der Mandatstätigkeit, werden auf entsprechenden Nachweis beim Verdienstausschlag während der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt. Bei flexibler Arbeitszeiteinteilung besteht kein Anspruch auf Verdienstausschlag.

Der entstandene Verdienstausschlag ist von unselbständig Tätigen nachzuweisen. Selbständig Tätigen wird Verdienstausschlag bis zum Höchstsatz auf der Grundlage ihres nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

Verdienstausschlag wird für höchstens 8 Stunden täglich gewährt. Angefangene Stunden sind aufzurunden. Ausgenommen ist der „Schichtdienst“. Hier ist die Zeit, für die Verdienstausschlag zu gewähren ist, genau zu ermitteln.

- (2) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten anlässlich der Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen einen Pauschalstundensatz zum Ausgleich des häuslichen Nachteils in Höhe von 11,00 € je angefangener Stunde. Notwendige Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres anlässlich der in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen werden mit bis zu 8,00 € je angefangener Stunde auf gesonderten Nachweis ersetzt.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 1 und 2 geltend machen können, erhalten, wenn ihnen im beruflichen Bereich Nachteile entstehen, eine Entschädigung von 13,00 € je angefangener Stunde.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten weisen ihre Anspruchsvoraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 über einen einfachen Vordruck zu Beginn einer jeden Wahlperiode sowie in Abständen von zwei Kalenderjahren nach. Ein Mustervordruck ist der Satzung als Anlage beigefügt.

### **§ 3 Fahrtkosten**

- (1) Für die zur Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Sitzungen notwendigen Fahrten im Kreisgebiet erhalten die Kreistagsabgeordneten eine Fahrtkostenerstattung von 0,27 € je gefahrenen Kilometer.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

- (2) Bei Reisen im Auftrage des Landkreises nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Kreistagsabgeordneten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 eine Reisekostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (jedoch mit 0,27 € je gefahrenen Kilometer).

### **§ 4 Entschädigung besonderer Funktionsträger**

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhält die 1. Stellvertreterin / der 1. Stellvertreter der hauptamtlichen Landrätin / des Landrates eine Aufwandsentschädigung von 333,00 € und eine Fahrtkostenpauschale von 62,00 € monatlich. Die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von 236,00 € und eine Fahrtkostenpauschale von 62,00 € monatlich. Für die 3. Stellvertreterin / den 3. Stellvertreter beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung 190,00 € und eine Fahrtkostenpauschale von 62,00 € monatlich.
- (2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt 307,00 €, die Fahrtkostenpauschale 87,00 € monatlich. Für Vorsitzende von Fraktionen mit 10 und mehr Mitgliedern erhöht sich die zusätzliche Aufwandsentschädigung um 26,00 € monatlich.
- (3) Mit den Fahrtkostenpauschalen sind diejenigen Fahrtkosten abgegolten, die in der Wahrnehmung dieser besonderen Funktionen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes entstehen. Unberührt bleibt die Fahrtkostenerstattung nach § 3 für Fahrten als Kreistagsabgeordnete / Kreistagsabgeordneter bzw. für Reisen nach außerhalb des Kreisgebietes.
- (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Kreistages beträgt 52,00 € je Sitzung. Wird die Sitzung durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden vollständig geleitet, erhält diese / dieser die zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Entschädigungen sind auch für den Monat der Wahl und für den Monat der Beendigung der Amtszeit der Funktionsträgerin / des Funktionsträgers zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 1 zu zahlen.
- (6) Übt die 1. stellvertretende Landrätin / der 1. stellvertretende Landrat ihre / seine Tätigkeit länger als zwei Monate ununterbrochen nicht aus, erhält die 2. stellvertretende Landrätin / der 2. stellvertretende Landrat die Entschädigung nach Abs. 1 S.1 und die 3. stellvertretende Landrätin / der 3. stellvertretende Landrat die Entschädigung nach Abs. 1

S. 2. Für die 1. stellvertretende Landrätin / den 1. stellvertretenden Landrat ruht die Entschädigung vom Beginn des dritten Monats der Verhinderung an.

(7) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgezählten Funktionen beim Landkreis Osterholz sind aufeinander anzurechnen.

## **§ 5**

### **Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörige Ausschussmitglieder**

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechend. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie jedoch nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € je Sitzung sowie Verdienstausschlag bzw. Nachteilsabgeltung und Fahrtkostenerstattung entsprechend der dort genannten Regelungen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

In Zweifels- und Streitfragen, die sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Kreisausschuss.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 26. März 2014

Landkreis Osterholz



(Bernd Lütjen)

Absender:

An den  
Landkreis Osterholz  
- Hauptamt -  
Osterholzer Straße 23  
27711 Osterholz-Scharmbeck

**Satzung des Landkreises Osterholz über die Entschädigung der  
Kreistagsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder vom 12.03.2014;  
Abgeltung des Verdienstauffalls bzw. des Nachteils im beruflichen /  
häuslichen Bereich**

Bitte Zutreffendes ankreuzen (auch Mehrfachnennungen sind möglich) und ggf.  
Unzutreffendes streichen!

**1. Angaben zum Verdienstauffall**

- Ich übe einen **Beruf / eine berufliche Tätigkeit** aus.  
Meine hauptberufliche Tätigkeit ist: \_\_\_\_\_  
Ich bin **selbstständig / nicht selbstständig** tätig. (Bitte Unzutreffendes streichen.)  
Mein Hauptberuf umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Stunden.

- Ich bin beruflich nicht mehr tätig, sondern beziehe eine **Rente / Pension**.

- Mir entsteht durch meine Mandatstätigkeit **kein** Verdienstauffall.

- Ich kann als

\_\_\_\_\_ (z.B. Landwirt/-in)

keinen Verdienstauffall geltend machen. Mir entsteht aber im beruflichen Bereich ein Nachteil, der aus folgendem Grund nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann.

Ausführliche Begründung und Beschreibung des Nachteils auf der nächsten Seite:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Ich kann als Hausfrau / -mann keinen Verdienstaussfall geltend machen und  
führe einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen und

mir entsteht im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann.

**Hinweis: Im Hinblick auf die Ehrenamtlichkeit der Mandatsausübung ist es laut der aktuellen Rechtsprechung zuzumuten, dass die Hausarbeit so verrichtet wird, dass diese nicht mit der Mandatstätigkeit kollidiert.**

Ausführliche Begründung weshalb Ihre Haushaltstätigkeit unvermeidbar mit der Mandatstätigkeit kollidiert, die Hausarbeit also nicht unproblematisch zu anderer Zeit verrichtet werden kann (nur bei Betreuung mit im Haushalt lebender pflegebedürftiger Angehöriger o.ä.):

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Nachweis:**  Bescheinigung über die Einstellung einer Hilfskraft

**1.1 Angaben über selbstständige berufliche Tätigkeit:**

→ Bei unselbstständiger beruflicher Tätigkeit gleich weiter bei **1.2!**

- Ich erkläre, dass mir aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit als **selbstständig Tätiger** \_\_\_\_\_ (Berufsangabe) durch die Teilnahme an Sitzungen pp. ein Verdienstaufschlag nach § 2 Abs. 1 der Satzung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro je Stunde entsteht.

**Nachweis:**

- Auszug aus dem Einkommensteuerbescheid 20\_\_\_\_
- Bescheinigung des Steuerberaters/Berufsverbandes

Hinweis: Bitte fügen Sie mindestens **einen** Nachweis über die Höhe des stündlichen Verdienstes zur Ermittlung des Verdienstaufschlages bei.

- Ich führe einen Gewerbebetrieb mit \_\_\_\_\_ Beschäftigten (mich ausgenommen).

- Ich habe eine **regelmäßige Bürozeit / Ladenöffnungszeit:**
- |                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags | von _____ Uhr bis _____ Uhr |
| samstags             | von _____ Uhr bis _____ Uhr |

- Ich habe **keine regelmäßige Bürozeit / Ladenöffnungszeit**, sondern arbeite nach Terminabsprache mit meinen Kunden.

## 1.2 Angaben über unselbstständige berufliche Tätigkeit:

- Ich versichere, dass ich aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit als **unselbstständig Tätiger** \_\_\_\_\_ (Berufsangabe) durch die Teilnahme an Sitzungen pp. einen Verdienstaufschlag lt. Verdienstbescheinigung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro je Stunde als Beschäftigter bei der Firma \_\_\_\_\_ habe.

- Ich habe eine **regelmäßige Arbeitszeit:**
- |                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags | von _____ Uhr bis _____ Uhr |
| samstags             | von _____ Uhr bis _____ Uhr |

- Ich habe **keine regelmäßige Arbeitszeit**, sondern arbeite
- auf Honorarbasis nach Vereinbarung.
  - \_\_\_\_\_.

**Hinweis: Eine Bestätigung meines Arbeitgebers über die Einstellung meiner Verdienstzahlungen während meiner Teilnahme an Sitzungen sowie eine Verdienstbescheinigung und eine Bescheinigung meines Arbeitgebers über meine Arbeitszeit liegt bei.**

2. Angabe der Bankverbindung

Bank: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

### 3. Kilometerangabe

\_\_\_\_\_ km (einfache Entfernung vom Wohnort zum Kreishaus Osterholz-Scharmbeck)

### 4. Angabe der Erreichbarkeit

privat: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

dienstlich: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

ggf. Emailadresse: \_\_\_\_\_

ggf. Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die vorstehenden personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken (Abrechnung der Aufwandsentschädigung etc.) verwendet werden dürfen. Hinweis: Dieses Einverständnis kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

**Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß angegeben habe.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)